

Aktenzeichen: 2 AZR 234/81

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 31. März 1983

- 2 AZR 234/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 29. April 1980

Kassel

- 5 Ca 80/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 26. März 1981

Frankfurt am Main

- 12 Sa 621/80 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache wegen Weiterbeschäftigung

Gesetz:

BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 234/81

12 Sa 621/80 Frankfurt am Main

Verkündet am  
31. März 1983

Bittner,

Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 31. März 1983 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Prof. Dr. Röhsler und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Schulze für Recht erkannt:

Das beklagte Land trägt die Kosten des Rechtsstreits.

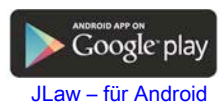
V o n   R e c h t s   w e g e n !

### G r ü n d e :

I. Die Parteien haben darüber gestritten, ob ein zwischen ihnen begründetes Arbeitsverhältnis bis zum 31. Juli 1980 wirksam befristet worden ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
(mobile App)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



Der Kläger hat im Juni 1978 die Zweite Staatsprüfung zum Lehramt für die Mittelstufe bestanden. Er wurde ab 1. August 1978 aufgrund eines Lehrauftrages und mehrerer befristeter Arbeitsverträge mit wechselnder Stundenzahl beschäftigt und zwar ab 12. Mai 1979 mit 28/28 Wochenstunden. Die letzte Befristung wurde für die Zeit vom 31. Januar bis zum 31. Juli 1980 vereinbart.

Während das Arbeitsgericht antragsgemäß festgestellt hat, das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien bestehe über den 31. Juli 1980 hinaus fort, hat das Landesarbeitsgericht auf die Berufung des beklagten Landes die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat mit seiner Revision zunächst seinen Klageantrag weiterverfolgt und sodann im Einvernehmen mit dem beklagten Land die Hauptsache für erledigt erklärt, weil er mit vollem Stundenumfang in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt wird. Beide Parteien beantragen wechselseitig, jeweils der anderen Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

II. Nach § 91 a ZPO ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen nur noch über die Kosten des Rechtsstreites zu entscheiden. Danach waren die Kosten des Verfahrens dem beklagten Land aufzuerlegen, weil ohne Erledigung der Hauptsache auf die Revision des Klägers die Berufung des beklagten Landes zurückzuweisen gewesen wäre.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die letzte Befristung für sachlich gerechtfertigt gehalten, weil das beklagte Land verpflichtet sei, für einen gleichmäßigen und gesunden Altersaufbau seiner Lehrerschaft zu sorgen. Es habe ferner den Leistungsgrundsatz zu beachten gehabt. Für die Befristung spreche ferner, daß die Lehrer an öffentlichen Schulen in der Regel in das Beamtenverhältnis zu berufen seien (§ 52 Abs. 1 Hess.SchVG). Auch wenn haushaltsrechtliche Erwägungen zwar die Befristung des Arbeitsverhältnisses überhaupt, aber nicht mehrfache Befristungen auf sechs Monate rechtfertigen könnten, werde die vereinbarte Dauer letztlich doch



durch den bei jedem Einstellungstermin zu gewährleistenden kontinuierlichen Altersaufbau gerechtfertigt. Der Kläger könne sich auch noch nicht auf eine berechnete Bestandschutzsicherung berufen, weil er nicht länger als zwei Jahre lang befristet beschäftigt worden sei.

2. Wie der Senat bereits eingehend in den beiden zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Grundsatzurteilen vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 - (NJW 1982, 1475) und - 2 AZR 254/81 - dargelegt hat, sind die vom Landesarbeitsgericht angeführten Gründe nicht geeignet, die befristeten Einstellungen des Klägers sachlich zu rechtfertigen. Da das beklagte Land die vom Senat vertretene Auffassung nicht bestritten, sondern offensichtlich zum Anlaß genommen hat, den Kläger unbefristet weiterzubeschäftigen, wird davon abgesehen, die ausführliche Begründung noch einmal zu wiederholen.

Das beklagte Land hat auch nicht substantiiert dargelegt, daß die Befristung bis zum 31. Juli 1980 nur wegen eines vorübergehenden Bedürfnisses erfolgt ist. Der Kläger ist nämlich unstreitig nicht nur für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs einer Lehrerin, sondern nach deren Dienstantritt noch weiter als Klassenlehrer mit voller Stundenzahl eingesetzt worden. Wie bereits das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, hätte das beklagte Land unter diesen Umständen näher darlegen müssen, weshalb die letzte Befristung nur zum Zwecke einer konkreten Vertretung vereinbart worden sein soll.

III. Da nach alledem davon auszugehen ist, daß auch für die letzte Befristung kein sachlicher Grund bestanden hat, entspricht es nicht nur billigem Ermessen sondern der objektiven Rechtslage, dem beklagten Land die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Triebfürst

Schulze

Brocksiepe



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)